

Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg 24/2013 (10. Mai 2013)

Erste Satzung zur Änderung der Akademischen Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik

vom 10. Mai 2013

Auf Grund von § 8 Abs. 5 S. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 S. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 und §§ 2 Abs. 1, 10 Abs. 1 S. 3, 12 und 20 Abs. 1 der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik (Sonderpädagogiklehramtsprüfungsordnung I – SPO I) vom 20. Mai 2011 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 2. Mai 2013 gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 LHG die folgende Änderungssatzung der Akademischen Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik beschlossen.

Artikel 1

Die Akademische Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik wird wie folgt geändert:

Bei § 3 werden nach Abs. 1 folgende Absätze neu aufgenommen:

- (2) In einem Fach nach § 6 Abs. 2 SPO I, das als Erweiterungsfach studiert wird, werden über die Module 1, 2 und 3 studienbegleitende Modulprüfungen abgelegt. Die studienbegleitende Modulprüfung in Modul 1 wird nicht benotet. Sie wird mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet. Die studienbegleitenden Modulprüfungen in den Modulen 2 und 3 werden benotet. Für die Noten der Modulprüfungen gilt § 13 der Akademischen Prüfungsordnung der PH Ludwigsburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik entsprechend.
- (3) Das Erweiterungsfach nach § 6 Abs. 2 SPO I wird nach § 33 SPO I i.V. mit § 18 SPO I mit einer mündlichen Staatsprüfung abgeschlossen. Für die Berechnung der Endnote gilt § 21 Abs. 1 SPO I entsprechend. Im Erweiterungsfach wird die Endnote aus der Durchschnittsnote der Modulnoten und der Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 berechnet.
- (4) Für Erweiterungsprüfungen in weiteren Prüfungsfächern gemäß § 14 Abs. 5 der Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik werden gemäß der Anlage 3 studienbegleitende Modulprüfungen abgelegt. Die Erweiterungsprüfungen in weiteren Prüfungsfächern gemäß § 14 Abs. 5 werden mit einer mündlichen Staatsprüfung abgeschlossen. Für die Berechnung der Endnote gilt § 21 Abs. 1 SPO I entsprechend. In den Erweiterungsprüfungen mit weiteren Prüfungsfächern wird die Endnote aus der Durchschnittsnote der Modulnoten und der Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 berechnet. Die Durchschnittsnote der Modulprüfungen wird anteilig entsprechend der Leistungspunktegewichtung der einzelnen Module gebildet.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 5.

In § 19 wird ein neuer Absatz 7 eingefügt:

(7) Entsprechend der Vereinbarung der Pädagogischen Hochschule in Baden-Württemberg mit dem Kultusministerium und dem Wissenschaftsministerium über die Anrechnung von Leistungen aus der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an den Pädagogischen Fachseminaren (PFS) auf die Lehramtsstudiengänge vom 11. Mai 2012, werden berufliche Qualifikationen, die mit der Befähigung für die Laufbahn einer Fachlehrkraft für musisch-technische Fächer an einem Pädagogischen Fachseminar in Baden-Württemberg erworben wurden, auf das Studium des Lehramtes Sonderpädagogik auf Antrag angerechnet. Die Anrechnung erfolgt auf der Grundlage des Abschlusszeugnisses eines Pädagogischen Fachseminars. Angerechnet werden Leistungen aus der PFS-Ausbildung im Rahmen der Akademischen Vorprüfung und den Schulpraktischen Studien. Im Rahmen der Akademischen Vorprüfungen werden Leistungen im Bereich der Bildungswissenschaften in den Fächern Psychologie und Erziehungswissenschaft angerechnet. Leistungen in "Grundfragen der Bildung" werden außerhalb der akademischen Vorprüfung angerechnet. Im Rahmen der Schulpraktischen Studien wird das Orientierungs- und Einführungspraktikum (OEP) einschließlich der Begleitveranstaltung pauschal anerkannt. Das Integrierte Semesterpraktikum (ISP) kann im Rahmen der beruflichen Tätigkeit der PFS-Absolventinnen und -Absolventen an ihrer/ seiner Schule absolviert werden, wenn: die Schulart der des gewählten Studienganges und Förderschwerpunktes entspricht, diese Schule zu den Praktikumsschulen der Hochschule gehört oder an dieser Schule die in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Begleitung seitens der Schule und der Hochschule sichergestellt werden kann. Diese Sonderregelung kann auf Antrag bei der Anmeldung zum ISP mit dem Praktikumsamt vereinbart werden. Für die Bescheinigung des Bestehens des ISP ist die erfolgreiche Mitwirkung an den Begleitveranstaltungen erforderlich. Das Professionalisierungspraktikum kann nicht angerechnet werden. Das Blockpraktikum in der zweiten studierten Fachrichtung wird angerechnet, wenn diese der in der Fachlehrerausbildung absolvierten Fachrichtung entspricht.

Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 10. Mai 2013

Prof. Dr. Martin Fix Rektor